

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0195-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4087/J-NR/2019

Wien, am 4. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. August 2019 unter der Nr. **4087/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das System Pilnacek – das Liegenlassen von Akten in der Causa Stadterweiterungsfonds“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen – das gesamte Ermittlungsverfahren einschließlich der Prüfung im Sinne des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG) lag vor meiner Amtszeit – wie folgt:

Zur Frage 1:

- *War SC Mag. Christian Pilnacek in die Bearbeitung dieses Aktes involviert?
a. Falls ja, bitte um eine genaue Auflistung, inwiefern er in diesem Akt involviert war.*

Ja, der Leiter der zuständigen Sektion meines Hauses war in alle Entscheidungen des Bundesministeriums für Justiz in dieser Sache eingebunden.

Zur Frage 2:

- *Die OStA Wien wollte Anfang 2016 die Weisung erteilen, dass das gesamte Verfahren einzustellen sei; aus welchen Gründen vertrat die OStA Wien diesen Standpunkt?*

Das Handeln der Oberstaatsanwaltschaften als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art 90a B-VG) ist dem parlamentarischen Interpellationsrecht entzogen. Im Übrigen würde eine Darstellung der sehr ausführlichen Erwägungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien den Rahmen dieser Anfragebeantwortung sprengen. Ich bitte daher um Verständnis, diese Frage nicht beantworten zu können.

Zur Frage 3:

- *Hat es neben der oben erwähnten Weisung noch weitere Weisungen iSd § 29 StAG in dieser Causa gegeben? Von SC Mag. Pilnacek oder anderen?*
 - a. *Wenn ja, welche und mit welchem Inhalt?*
 - i. *Wer erteilte diese Weisung(en)? Bitte eine genaue Auflistung von wem, wann und an wen diese Weisungen ergingen.*

Es gab keine weiteren Weisungen.

Zur Frage 4:

- *Hat es neben der Weisung - wenn auch nur informelle - Aufforderungen zu bestimmten Handlungsweisen im Justizministerium (insbesondere von SC Mag. Pilnacek) oder in der OStA Wien gegeben?*
 - a. *Wenn ja, welche konkret und aus welchem Grund und wieso wurde keine formelle Weisung unter Bezugnahme auf § 29 StAG verfügt?*
 - b. *Wenn nein, wie ist eine in Erlassform erfolgte Anordnung, Teile einer Anklagebegründung betreffend die Motivlage entfernen zu müssen, zu qualifizieren?*

Nach den mir vorliegenden Informationen und der Aktenlage hat es solche Aufforderungen zu bestimmten Handlungsweisen im gegenständlichen Fall nicht gegeben.

Die „Motivlage“ ist in diesem Zusammenhang keine entscheidende Tatsache für die rechtliche Subsumtion (vgl. RIS-Justiz RS0088761, 12 Os 136/11h). Im Sinne dieser Rechtsprechung musste das Vorgehen von OStA und BMVRDJ (Entfernung der Motivlage bei unveränderter Erledigung im engeren Sinn) damals nicht als Weisung verstanden werden. An dieser Stelle sei hinzugefügt, dass die Art der Steuerung der Staatsanwaltschaften durch die übergeordneten Behörden derzeit auch Gegenstand von Reformüberlegungen der von mir kürzlich eingesetzten Arbeitsgruppe ist. Im Übrigen habe ich bereits mit Weisung vom 13. Juni 2019 vorgegeben, direktive Akte explizit als Weisungen auszuweisen.

Zu den Fragen 5, 6 und 12:

- *5. Hat es eine interne Überprüfung zu den Vorfällen rund um diese Causa gegeben?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

- b. Wenn nein, warum nicht?
- 6. Wurde das Vorgehen der Beamten im Justizministerium und bei der OStA Wien, die mit dieser Causa befasst waren, einer disziplinar- und strafrechtlichen Prüfung unterzogen?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 12. Wurde der Staat durch das Vorgehen des Justizministeriums, nicht notwendige Vernehmungen anzuordnen, in seinem Recht auf effektive Strafverfolgung verletzt?
 - a. Wenn ja, wurde das Verhalten der beteiligten Personen einer disziplinar- und strafrechtlichen Prüfung unterzogen?
 - i. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?

Nein, es gab hinsichtlich der in der Anfrage relevierten Bearbeitung durch Bedienstete des Bundesministeriums für Justiz bzw. des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) keine disziplinar- oder strafrechtliche Prüfung. Es bestand dafür kein Anlass.

Zu den Fragen 7, 19 und 20:

- 7. Wie ist das Vorgehen des Justizministeriums - im Zusammenwirken mit der OStA Wien -, in dieser Causa einen Akt 22 Monate lang unbearbeitet liegen zu lassen, mit dem Beschleunigungsgebot nach § 9 der Strafprozessordnung zu vereinbaren?
- 19. Gilt für die Prüfpflichten des Bundesministers für Justiz gemäß § 8a StAG das Beschleunigungsgebot nach § 9 StPO?
- 20. Wird dieses Gebot durch eine über 22 Monate andauernde Prüfungszeit verletzt?
 - a. Wenn ja, wer konkret wurde dadurch geschädigt und was sind die Konsequenzen?

Das BMVRDJ bemüht sich bei der Berichtsprüfung mit Blick auf Art 6 EMRK um eine rasche Erledigung der einlangenden Vorhabensberichte. Aufgrund der bekannten budgetären und personellen Engpässe im Bereich der Justiz, die auch das BMVRDJ selbst betreffen, ist das leider nicht immer möglich. Vielmehr kam und kommt es aufgrund der kontinuierlich steigenden Anfallszahlen an Berichten mit den vorhandenen Personalressourcen immer wieder zu bedauerlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Vorhabensberichten. Der Leiter der Strafrechtssektion hat im Hinblick auf diese Bearbeitungsrückstände am 6. Februar 2019 allgemeine Richtlinien bezüglich der Erledigung von Vorhabensberichten erlassen, die auf eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer abzielen. Darin wird insbesondere geregelt, binnen welcher Frist Vorhabensberichte von der Fachabteilung tunlichst erledigt werden sollen, sowie dass eine Überziehung dieser Frist zu begründen ist. Weiters werden darin

Arbeitserleichterungen für die Fachabteilungen vorgesehen, um den Arbeitsanfall trotz knapper Ressourcen künftig besser bewältigen zu können.

Soweit die Anfrage in Bezug auf das konkrete Verfahren suggeriert, dass der Akt während des angesprochenen Zeitraums „unbearbeitet“ geblieben sei, ist dieser Eindruck unzutreffend: Aus den mir vorliegenden Informationen ergibt sich vielmehr, dass sich die zuständige Fachabteilung meines Hauses ausführlich mit der komplexen Sach- und Rechtslage und der Argumentation sowohl der Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Wien als auch jener der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) auseinandergesetzt hat, einen eigenständigen, differenzierenden Rechtsstandpunkt entwickelt und in Positionspapieren umfassend dokumentiert hat. Dieser Rechtsstandpunkt wurde anschließend eingehend zwischen der Fachabteilung und dem Leiter der Strafrechtssektion erörtert, wobei dieser sich schließlich dem Standpunkt der Fachabteilung anschloss. Um der OStA Wien Gelegenheit zur Stellungnahme zur abweichenden Rechtsansicht der Strafrechtssektion zu geben, wurde die Sach- und Rechtslage in der Folge im Zuge von zwei Dienstbesprechungen mit der OStA Wien eingehend erörtert, wobei schließlich auch die OStA Wien der Rechtsansicht der Strafrechtssektion beitrug. Der Weisungsrat hat in seiner Äußerung vom 7. März 2017 hervorgehoben, dass die von der Strafrechtssektion beabsichtigte Vorgangsweise im Ministerialakt eine umsichtige Begründung erfahren hat.

Zur Frage 8:

- *Wie ist das Vorgehen des Justizministeriums in dieser Causa, die von der WKStA beantragte Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen vier Beamte des BMI 22 Monate lang nicht zu bewilligen und trotz völliger Entscheidungsreife das diesbezügliche Einstellungsvorhaben auch im Jahr 2017 bei Erteilung der Weisung zur ergänzenden Einvernahme nicht zu genehmigen, mit dem Beschleunigungsgebot nach § 9 der Strafprozessordnung zu vereinbaren?*

Diese Frage geht von der unrichtigen Prämisse aus, dass das Ermittlungsverfahren in Bezug auf das – diese vier Beamten betreffende – Faktum bereits abgeschlossen gewesen wäre, und entzieht sich damit einer Beantwortung.

Zur Frage 9:

- *Wurden auch ergänzende Einvernahmen bei den vier Beamten des BMI angeordnet, bei denen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens geplant war?*
 - a. *Wenn ja, von wem und warum?*
 - i. *Änderte eine allfällige ergänzende Einvernahme etwas an der geplanten Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen diese vier Beamten?*
 - aa. *Wenn ja, inwiefern?*

- b. Wenn nein, warum wurde die geplante Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem. § 190 StPO nicht genehmigt?
- c. Wenn nein, wann wurde die geplante Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem. § 190 StPO genehmigt?

Ergänzende Einvernahmen dieser vier Beamten wurden nicht angeordnet. Die beabsichtigte Einstellung wurde nicht genehmigt, weil das Ermittlungsverfahren in Bezug auf das auch diesen Beschuldigten zur Last gelegte Faktum noch nicht abgeschlossen war. Die Genehmigung erfolgte am 28. Mai 2019.

Zur Frage 10:

- *Wurden die Beamten des BMI durch die nicht genehmigte Einstellung des Ermittlungsverfahrens in ihren konkreten Rechten geschädigt?*
- *a. Wenn ja, in welchen Rechten und was sind die Konsequenzen aus dieser Schädigung?*
- *b. Wenn nein, warum nicht?*

Nein, weil das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen war.

Zu den Fragen 11, 13 und 14:

- *11. Haben sich die Vorwürfe der WKStA gegen die nun vier Angeklagten in dieser Causa, wenn man den Vorhabensbericht der WKStA aus dem Juli 2015 mit der Anklage aus dem Juni 2019 vergleicht, geändert?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*
 - b. Wenn nein, warum wurden dann ergänzende Ermittlungen angeordnet?*
- *13. Der Standard berichtete weiters, dass das Justizministerium die ergänzenden Einvernahmen mit der Änderung der rechtlichen Struktur und der Begründung des Vorgehens der Staatsanwaltschaft begründete; inwiefern änderten sich die rechtliche Struktur und die Begründung des Vorgehens von Seiten der Staatsanwaltschaft zwischen Juli 2015 und Frühling 2017?*
 - a. Änderte sich etwas an den Hauptvorwürfen der Untreue und des Amtsmissbrauchs zwischen dem Vorhabensbericht aus dem Juli 2015 und der schlussendlichen Anklage?*
 - i. Wenn ja, inwiefern?*
- *14. SC Mag. Pilnacek wurde im Standard (sinngemäß) zitiert, dass durch das Vorgehen des Justizministeriums, ergänzende Einvernahmen anzuordnen, den Beschuldigten ihr Recht auf rechtliches Gehör gewährleistet wurde; wurde den Beschuldigten davor kein rechtliches Gehör zu den gegen sie gerichteten Vorwürfen gewährt?*
 - a. Wenn doch, warum war eine ergänzende Einvernahme der Beschuldigten indiziert?*
 - b. Wenn davor kein rechtliches Gehör gewährt wurde, warum nicht?*

Die Strafrechtssektion des Bundesministeriums für Justiz, die OStA Wien und die WKStA gingen ursprünglich jeweils von unterschiedlichen rechtlichen Prämissen bezüglich des Umfangs der Befugnisse der vom Anklageentwurf betroffenen Beschuldigten im Innenverhältnis vor und nach Änderung der Satzung des Wiener Stadterweiterungsfonds aus, wobei die Strafrechtssektion eine differenzierende Zwischenposition zwischen jener der OStA und jener der WKStA einnahm. Mit Blick auf § 6 Abs. 2 StPO schien es der Strafrechtssektion geboten, die Beschuldigten vor der Enderledigung des Ermittlungsverfahrens mit ihrer diesbezüglichen Rechtsansicht zu konfrontieren, um ihnen iSd Art 6 EMRK eine wirksame Verteidigung zu ermöglichen. Zum weiteren Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt sollte bei dieser Gelegenheit aufgrund der seit der letzten Einvernahme verstrichenen Zeit ebenfalls eine ergänzende Vernehmung eines der Beschuldigten erfolgen. Der Weisungsrat ist dieser Ansicht mit Äußerung vom 7. März 2017 beigetreten und hat sich ebenfalls auf den Standpunkt gestellt, dass über das weitere Vorgehen erst nach Abschluss dieser ergänzenden Ermittlungen befunden werden könne.

Zur Frage 15:

- *Wann wurde der Weisungsrat erstmalig mit dieser Causa befasst?*

Die erstmalige Befassung des Weisungsrats erfolgte am 19. Dezember 2016.

Zur Frage 16:

- *Wurde er mehrere Male mit dieser Causa befasst?*
 - a. Wenn ja, wann? Es wird um eine genaue Auflistung gebeten.*

Der Weisungsrat wurde am 8. Mai 2019 ein weiteres Mal mit der angesprochenen Strafsache befasst.

In seiner Bezug habenden Äußerung vom 24. Mai 2019 hat der Weisungsrat keine Einwendungen gegen die von der Strafrechtssektion beabsichtigte Genehmigung des nunmehr übereinstimmenden Berichtsvorhabens der OStA und der WKStA erhoben.

Zur Frage 17:

- *Wen traf zu welchen konkreten Zeitpunkten zwischen Juli 2015 und Juni 2019 eine Bearbeitungs- und Entscheidungspflicht?*

Die wesentliche Chronologie der fachaufsichtsbehördlichen Prüfung der Vorhabensberichte der WKStA in dieser Strafsache lässt sich wie folgt darstellen:

13.7.2015: Einlangen des ersten Vorhabensberichts der WKStA bei der OStA

- 4.2.2016: Einlangen des ersten Vorhabensberichts der OStA beim BMJ
- 8.6.2016: Erste Dienstbesprechung zwischen BMJ und OStA
- 23.8.2016: Zweite Dienstbesprechung zwischen BMJ und OStA
- 19.12.2016: Befassung des Weisungsrats
- 7.3.2017: Äußerung des Weisungsrats
- 13.3.2017: Abfertigung des Erlasses des BMJ an die OStA
- 5.5.2017: Abfertigung des Erlasses der OStA an die WKStA
- 18.1.2019: Einlangen des 2. Vorhabensberichts der WKStA bei der OStA
- 13.2.2019: Einlangen des 2. Vorhabensberichts der OStA beim BMVRDJ
- 8.5.2019: Befassung des Weisungsrats
- 24.5.2019: Äußerung des Weisungsrats
- 28.5.2019: Abfertigung des Erlasses des BMVRDJ an die OStA
- 29.5.2019: Abfertigung des Erlasses der OStA an die WKStA

Zur Frage 18:

- *Besteht aufgrund der Bestimmung des § 8a StAG eine Entscheidungspflicht des Bundesministers für Justiz?*
 - a. *Wenn ja, wurde dieser im vorliegenden Fall entsprochen und wodurch konkret?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Ja. Über die Berichtsvorhaben der Oberstaatsanwaltschaft hat das Bundesministerium für (Verfassung, Reformen, Deregulierung und) Justiz – wie aus der Beantwortung der Frage 17 ersichtlich – durch die am 13. März 2017 und 28. Mai 2019 abgefertigten Erlässe entschieden.

Zur Frage 21:

- *Gibt es andere Fälle, in denen das Justizministerium ergänzende Einvernahmen anordnete?*
 - a. *Wenn ja, welche? Es wird um eine genaue Auflistung der Causen gebeten (sollte eine solche Auflistung aufgrund einer zu aufwendigen Prüfung nicht im Detail möglich sein, mögen zumindest einige im Bundesministerium bekannte Causen genannt werden, in welchen eine solche Weisung erteilt wurde).*
 - i. *Bei wie vielen dieser Causen war SC Mag. Pilnacek involviert? Bitte um eine genaue Auflistung, in welchen Causen SC Mag. Pilnacek involviert war und welche konkreten Maßnahmen er ergriff.*
 - ii. *Bei wie vielen dieser Causen war der OStA Mag. Klackl involviert? Bitte um eine genaue Auflistung, in welchen Causen OStA Mag. Klackl involviert war und welche konkreten Maßnahmen er ergriff.*

In Ermangelung einer Kennzeichnung der angesprochenen Verfahren im elektronischen Aktensystem des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz oder der Verfahrensautomation Justiz ist eine automationsunterstützte Auswertung in Sinne der Fragestellung nicht möglich. Ich bitte um Verständnis, dass eine händische Recherche und Auswertung aller in Betracht kommenden Fälle aufgrund des damit verbundenen unvermeidbar hohen Aufwands nicht zu erbringen ist.

Dr. Clemens Jabloner

